

S a t z u n g

Wir bauen Brücken

Förderkreis des Internationalen Begegnungszentrums St. Marienthal e.V.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Wir bauen Brücken. Förderkreis des Internationalen Begegnungszentrums St. Marienthal e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist 02899 Ostritz-St. Marienthal, Marienthal 10.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und wirtschaftliche Förderung der Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal, insbesondere durch die Beschaffung und Ausreichung von Mitteln an diese Stiftung zum Zweck der

- Förderung der Begegnung von Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Standes, der nationalen Herkunft und der Religion, vorwiegend aus Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik
- Bewahrung des kulturellen Erbes der Heimat und in der Förderung der Verantwortung für die Schöpfung.
- Zusammenführung von Menschen, die die Begegnung mit anderen suchen,
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienförderung,
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung,
- Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen,
- Angebote geistlich fundierter individueller Orientierung,
- Angebote zur ökumenischen Begegnung sowie zur Begegnung von Atheismus und nichtchristlichen Religionen mit dem Christentum,
- Einrichtung und öffentliche Darstellung beispielhafter Anlagen zur Erzeugung und zur sparsamen, umweltgerechten Verwendung von Energie,
- Maßnahmen des Umweltschutzes,
- Betrieb von Anschauungs- und Lehrinrichtungen für umweltgerechte Naturgestaltung und ökologisches Wirtschaften und Bauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstands und der anderen Vereinsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung in angemessener Höhe nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mittel des Vereins, Geschäftsjahr, Jahresabschluß

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden und
 - sonstige Zuwendungen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die ordnungsmäßige, dem gemeinnützigen Satzungszweck entsprechende Mittelverwendung erstrecken.
- (5) Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 2. bei natürlichen Personen mit deren Tod,
 3. durch Austrittserklärung, die jederzeit auf den Schluss des Geschäftsjahres möglich ist,
 4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
- (5) Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens nicht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr im voraus festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Vergütung ihrer Auslagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht in die Fristberechnung einbezogen werden.
- (2) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 2. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 6. Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 7. die Änderung der Satzung und
 8. die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, ersatzweise dessen Stellvertreter, geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei ordentliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen anderer Mitglieder vertretungsweise ausüben.
- (5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die alle fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) den Ausschluss eines Mitglieds.
- Die Änderung des Satzungszwecks und die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Geschäftsjahre den aus bis zu sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand, nämlich
1. den Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. den Kassenführer
 4. den Schriftführer
 5. den Beisitzern.

Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht als Mitglied angehören.

- (2) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich jedes der Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch aufzunehmen und vom Versammlungsleiter oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich je nach Umfang dieser Tätigkeit eines angestellten Geschäftsführers bedienen.
- (7) Zur weiteren Regelung seines Geschäftsganges kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zur Beseitigung von offenbaren Widersprüchen und dann vorzunehmen, soweit diese erforderlich sind, um Bedenken des Registergerichts aus Anlass der Eintragung im Vereinsregister oder der Finanzbehörden wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins Rechnung zu tragen. Er hat hiervon die Gründungsmitglieder zu benachrichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

* * *